

Satzung

§ 1 Name

Die Vereinigung führt den Namen „Kölner Künstler Theater e.V.“ mit dem Zusatz „e.V.“ laut Vereinsregister. Sitz des Vereins ist Köln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinigung ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Erziehung, Bildung und wissenschaftliche Forschung auf v. a. theaterwissenschaftlichem und theaterpädagogischen Gebiet. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von

- gesellschaftsrelevanten, emanzipatorischen Inszenierungen und deren Erarbeitung in den verschiedenen Medien, insbesondere des Theaters.
- der Kinder- und Jugendarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung von Workshops, Trainings und Seminaren mit „Betroffenen“, insbesondere benachteiligten und behinderten Jugendlichen, Aus- und Fortbildung von Künstlern, insbesondere durch Workshops, Trainings und Seminare.

Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Förderung

- wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und die Vergabe von Forschungsaufträgen zum in- und ausländischen Kinder- und Jugendtheater sowie zur kulturellen Jugendarbeit,
- der Herausgabe geeigneter, zur theaterpädagogischen Aus- und Fortbildung gedachter Literatur.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht Mitarbeiter oder Angestellte des KKT sind, da diese durch die Vereinsarbeit indirekt Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist dazu berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzung Angestellte zu beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über ihn entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- das Kuratorium,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- und kann bis zu zwei Beisitzern haben.

Vorstand im Sinne des BGB ist jeder der zwei Vorsitzenden, die alleinvertretungsberechtigt sind. Die Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Theater ist zu informieren und zu den Sitzungen einzuladen.

§ 7. Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei durch den Vereinsvorstand berufenen Mitgliedern (Kuratoren qua Beschluss) sowie aus den Mitgliedern, die eine Fördersumme von jährlich mindestens 1.000 € zahlen (Kuratoren qua Beitrag). Der Vorstand des Kuratoriums wird vom Vereinsvorstand bestimmt.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich und soll den Vorstand bei der Erreichung der Vereinszwecke beratend unterstützen. Das Kuratorium wird durch den Vorstand einberufen und gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu den Kuratoriumssitzungen sind der Vereinsvorstand und das Theater einzuladen.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die Ankündigung erfolgt vier Wochen vorher durch einen einfachen Brief.

Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl eines neuen Vorstands, soweit Vorstandswahlen anstehen;
- Satzungsänderungen.

Beschlüsse müssen von dem Versammlungsleiter und Protokollanten unterzeichnet werden. Die Versammlungsleitung obliegt dem ersten Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung dessen Vertreter.

§ 9. Abstimmung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 10. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Theaterkonferenz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Bei Wegfall des bisherigen Zwecks kann der Verein das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verein zu Gute kommen lassen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in entsprechender Anwendung des § 2 zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.